



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.153/2-V/2a/94 *M₂*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

21. JULI 1994

GK-9-1994

Stempel

Bearbeiter

Beilager

Landtag
(Ltg.-115/K-9-1994)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

K-9-1994
(Ltg.-115/K-9-1994)
9. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juni 1994, mit dem das NÖ Kulturflächenschutzgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses soll das Gesetz keine Anwendung auf Grundflächen finden, die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind. Zwar ist nicht zu übersehen, daß der Gesetzesbeschluß durch diese Formulierung dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.105/1989 Rechnung zu tragen sucht, doch stellt sich die Frage, ob durch eine Bezugnahme auf das Forstgesetz 1975 die Abgrenzung vom Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) tatsächlich gelingt. Der Verfassungsgerichtshof erblickt im zit. Erkenntnis die Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation des Oö Kulturflächenschutzgesetzes darin, daß dessen Bestimmungen nicht für "Waldgrund im Sinne des Kaiserlichen Patents vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250 (Forstgesetz)" galten. Da der

Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des Kompetenztatbestandes "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) im Wege der sog. Versteinerungstheorie für erforderlich hielt, sich die Kompetenz des Bundes daher nach dem Forstgesetz 1852 bestimmte, konnte die Bezugnahme im Oö Gesetz auf das alte Forstgesetz 1852 als ausreichend angesehen werden. Eine Bezugnahme auf das Forstgesetz 1975 wäre hingegen nur dann unbedenklich, wenn man von der Annahme ausgehen könnte, daß das Forstgesetz 1975 den Kompetenzbereich des Bundes gänzlich ausschöpft.

19. Juli 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.